

Berlin, 28. November 2024

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Stellungnahme zur EU-Verordnung zur Einrichtung des CBAM-Registers („rules for the application of Regulation (EU) 2023/956 of the European Parliament and of the Council as regards the CBAM registry“)

Rückmeldung an die EU-Kommission

Einleitung

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

A. Das Wichtigste in Kürze

2026 startet der Echtbetrieb für CBAM. Nur registrierte CBAM-Anmelder können dann die betroffenen Güter im Zollgebiet der EU anmelden und die Einfuhr ermöglichen. Es ist sehr wichtig, dass eine derart komplexe Berichtspflicht wie der CBAM über ein technisches einwandfrei funktionierendes Berichtstool verfügt. Die Bedienerfreundlichkeit des Portals muss sichergestellt werden. Insbesondere müssen die Erfahrungen mit dem Übergangsregister einfließen. Es sollte umfangreiche Testmöglichkeiten vor dem Start des Echtbetriebs geben. Wir bitten um Überprüfung, ob das neue Register alle Anforderungen erfüllt, die für die Unternehmen wichtig sind. Wir haben sie im Folgenden aufgeführt.

B. Inhaltliche Ausführungen

Die Anforderungen an das CBAM-Register aus Sicht der Unternehmen sind die folgenden:

- Das CBAM-Register sollte in allen Amtssprachen der EU zur Verfügung gestellt werden.
- Es sollte eine funktionsfähige Übersichtsversion zum Melden von Daten ohne Registrierung geben.
- Die Fehlermeldungen sollten einfach verständlich sein, um die Erstellung und Abgabe der CBAM-Berichte zu beschleunigen.
- Erklärungen für Eingabefelder sollten das Ausfüllen unterstützen und vereinfachen.

- Die Zolldaten der importierten CBAM-Güter pro Importeur sollten auf Basis dessen EORI-Nummer direkt im Register bereitgestellt werden. Dafür sollten Importdaten von der Zollverwaltung vorab zur Verfügung gestellt werden. Das meldepflichtige Unternehmen prüft, korrigiert und ergänzt diese dann, nicht erst nach dem Hochladen des CBAM-Berichts. Dies würde auch helfen, sicherzustellen, dass Unternehmen vollständige CBAM-Berichte abgeben.
- Es muss eine praktikable De-Minimis-Regelung für Kleinsendungen eingeführt werden. Diese kann sich am Gewicht orientieren, beispielsweise eine Tonne oder am Wert. Beim CBAM-System in Großbritannien liegt die De-Minimis-Schwelle beispielsweise bei 50.000 Pfund.
- Bei der Eingabe der Daten sollte für die Nutzer ersichtlich sein, ob Daten auf Positionsebene im System gespeichert wurden. Es sollte sichergestellt werden, dass Daten, die versehentlich gelöscht wurden, wiederhergestellt werden können.
- Es sollte es möglich sein, Daten im System zwischenspeichern.
- Sollte es zu Systemüberlastungen oder -ausfällen kommen, sollte es systemseitig eine Mitteilung geben, sobald das System wieder stabil ist und eine weitere Dateneingabe wieder möglich ist.
- Es muss möglich sein, dass Unternehmen CBAM-Berichte herunterladen können.
- Eine „System to System connection“ muss unbedingt gewährleistet sein, damit bei hohen Volumen nicht einzelne Angaben gemacht werden müssen. Ein Excel-Upload reicht nicht aus.
- Der Excel-Upload sollte dahingehend vereinfacht werden, sodass Auswertungen aus den bekannten Zollsoftwareanwendungen einfach ergänzt und eingespielt werden können.
- Das Register sollte eine zentrale Meldung für mehrere Unternehmensteile oder Schwesterunternehmen ermöglichen. Ein konzerneinheitliches CBAM-Reporting (ein CBAM-Deklarant für mehrere Unternehmensteile, Tochtergesellschaften o. ä.) würde bei größeren Unternehmen oder Unternehmensverbünden den administrativen Aufwand zum Teil deutlich reduzieren. Dies muss auch mitgliedstaatenübergreifend möglich sein.
- Gleichzeitig muss es für Vertreter mehrerer anderer Unternehmen (bspw. Zolldienstleister) möglich sein, Informationen je vertretenes Unternehmen anzugeben, um dies nicht umständlich auf Positionsebene einzuflegen zu müssen. Dann wäre auch ein separater Bericht pro vertretenes Unternehmen möglich. Der derzeit im Übergangsregister erstellte Bericht enthält abschließend die Informationen aller vertretenen Unternehmen, sodass dieser datenschutzrechtlich nicht an die Vertretenen ausgehändigt werden kann.
- Aktuell ist es nicht möglich, Daten fortlaufend, beispielsweise direkt nach dem Import, im CBAM-Portal einzugeben, da man nur nach Ablauf des Quartals im Folgemonat den neuen Bericht eröffnen kann. Es wäre für viele Unternehmen hilfreich, wenn es die Möglichkeit gäbe, die Daten direkt nach der Einfuhr ins System einzugeben.

- Für Unternehmen ist es unerlässlich, mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf über Wartungsarbeiten, die am CBAM-Portal durchgeführt werden, informiert zu werden. Auch eine Mitteilung über aktuelle Störungen im Portal wäre sehr hilfreich.
- Auf EU-Ebene sollte eine Servicestelle/ein Helpdesk eingerichtet werden, die/der fachliche Einzelanfragen bearbeitet. Obwohl Helpdesks bei den nationalen CBAM-Behörden vorgesehen sind, können diese bei Problemen oder technischen Fragen nur begrenzt weiterhelfen. Die technischen Lösungen für das Register sowie die Umsetzung der Berichtspflicht liegen in der Zuständigkeit der EU-Kommission.
- Fristversäumnisse oder fehlerhafte Angaben, die auf fehlende fachliche Unterstützung oder technische Schwierigkeiten des Registers zurückzuführen sind, dürfen nicht zu Lasten des meldenden Unternehmens gehen.

C. Ergänzende Informationen

Ansprechpartnerin in der DIHK: Dr. Ulrike Beland, DIHK Berlin, Bereich Energie – Umwelt – Industrie, Referatsleiterin Ökonomische Fragen der Energie- und Klimapolitik, E-Mail: beland.ulrike@dihk.de, Tel.: +49 30 20308 2204

D. Wer wir sind

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).